



Nr. 56/21 Freitag, 31. Dezember 2021

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb

dieser Zeiten individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die Online-Services unter

www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer

für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

Allgemeinverfügung

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. dem BayVersG und der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

I. Nicht angemeldete Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

- Die Versammlungen sind ausschließlich ortsfest auf dem Hildegardplatz zulässig.
- Zwischen den Versammlungsteilnehmern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Die Versammlungsteilnehmer sind ab Betreten der Versammlungsfläche sowie während der Versammlung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden. Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass

ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

- Abweichend von Nr. 1 können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung beim Ordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) fernmündlich, schriftlich, elektronisch (sicherheitsrecht@kempten.de) oder zur Niederschrift zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Ordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 12.01.2022 außer Kraft.

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Stadt Kempten (Allgäu), Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu), eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.kempten.de).

Kempten, 31.12.2021

gez. Klaus Knoll

Zweiter Bürgermeister

Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit je 6.301.700 €, im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit je 21.193.600 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 8.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 22.000.000 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Der Bedarf der Verbandsumlage beträgt 10.522.200 €. Hiervon entfallen auf die Betriebsumlage 2.628.600 € und auf die Investitionsumlage 7.893.600 €.

(2) Die Betriebsumlage wird zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Landkreis Oberallgäu gemäß § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung für den Zuschussbedarf der staatlichen Berufsschulen und der FOS/BOS von 1.973.200 EUR auf Basis der Schülerstatistik zum 20.10.2021 im Verhältnis 941²/₃ VZ-Schüler für die Stadt Kempten (Allgäu) zu 980 VZ-Schüler für den Landkreis Oberallgäu sowie dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2011 für den Zuschuss-

bedarf der Technikerschule Allgäu von 655.400 EUR im Verhältnis 50:50 aufgeteilt. Demnach sind an Betriebsumlage zu leisten

a) von der Stadt Kempten (Allgäu) (1.973.200 EUR x 941²/₃ VZ : 1.921²/₃ VZ) + 655.400 EUR x 50 % = 1.294.619,34 €,

b) vom Landkreis Oberallgäu (1.973.200 EUR x 980 VZ : 1.921²/₃ VZ) + 655.400 EUR x 50 % = 1.333.980,66 €. Gesamt 2.628.600 €.

(3) Auf die Investitionsumlage sind zu leisten nach § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung

a) von der Stadt Kempten (Allgäu) (50 %) 3.946.800 €

b) vom Landkreis Oberallgäu (50 %) 3.946.800 € Gesamt 7.893.600 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 8.000.000 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 28.12.2021
ZWECKVERBAND BERUFLICHES
SCHULZENTRUM KEMPTEN (ALLGÄU)
Thomas Kiechle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.12.2021 genehmigt bzw. gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen liegt in den Geschäftsräumen des Zweckverbands, Wiesstraße 30 in 87435 Kempten (Allgäu) während der Geschäftsstunden öffentlich aus bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung.